

## RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

# Regeln für GmbH-Geschäftsführer

Unsere Vertriebsrechtsexperten der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack befassen sich in dieser Ausgabe mit den rechtlichen Aspekten der Rentenversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer. Der Anlass: Eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts.

**A**bsatzmittler können in ganz unterschiedlichen Rechtsformen tätig sein. Klassisch ist etwa die Unterscheidung zwischen selbstständigen Handelsvertretern und angestellten Reisenden. Für selbstständige Handelsvertreter gelten die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB ohne Einschränkungen, während für angestellte Reisende nach der Verweisungsnorm in § 65 HGB nur bestimmte Normen des Handelsvertreterrechts Anwendung finden. So hat der angestellte Reisende beispielsweise keinen Anspruch auf Ausgleich. Dafür greifen bei ihm grundsätzlich die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen, beispielsweise das Bundesurlaubsgesetz oder auch das Kündigungsschutzgesetz.

Die Wahl der Rechtsform hat nicht nur Auswirkungen auf das unmittelbar auf den Vertriebsvertrag anzuwendende Recht. Auch die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Folgewirkungen müssen bei der Wahl einer bestimmten Vertriebsform vom Unternehmer und vom Absatzmittler bedacht werden. Insoweit enthält eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 24. November 2005 für den Bereich der Rentenversicherungspflicht eine wichtige Neuerung: Absatzmittler, die Produkte als selbstständige Handelsvertreter in Form einer Einmann-GmbH vertreiben, können

auch dann rentenversicherungspflichtig sein, wenn die GmbH mehrere Unternehmen vertritt. Dieses Urteil gibt Anlass, nachfolgend die Rentenversicherungspflicht für Absatzmittler im Überblick darzustellen:

## 1. Grundsatz: Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht zunächst grundsätzlich für alle abhängig Beschäftigten. Zu den abhängig Beschäftigten gehören auch die angestellten Reisenden, die ihre Vermittlungstätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrages als natürliche Person ausüben.

Abhängig beschäftigt sein können aber auch Geschäftsführer einer GmbH. Dies wird von den Behörden und Gerichten dann angenommen, wenn der Geschäftsführer nicht auch gleichzeitig ein Gesellschafter der GmbH ist, der über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile oder wenigstens über eine Sperrminorität verfügt (so genannter Fremdgeschäftsführer). Nur, wenn der Geschäftsführer aufgrund seiner Gesellschafterstellung in der Lage ist, ihm nicht genehme Entscheidungen der Gesellschaft zu verhindern – also insbesondere Einzelweisungen an den Ge-

## UNSERE RECHTSEXPERTEN



**K**urt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de).

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: [Kanzlei@vertriebsrecht.de](mailto:Kanzlei@vertriebsrecht.de) • Internet: [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)

schäftsführer –, ist eine abhängige Beschäftigung ausgeschlossen. Diese Fallgruppe kann im Vertrieb etwa dann einschlägig sein, wenn eine Handelsvertretung in Form einer GmbH betrieben wird und Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH nicht identisch sind.

Beispiel: Der Vater zieht sich als Geschäftsführer zurück und überlässt die Geschäftsführung seinem Sohn als geplantem Nachfolger, ohne dass er zunächst Gesellschaftsanteile an seinen Sohn abgibt. Der Sohn ist dann aufgrund

seines Dienstverhältnisses als Fremdgeschäftsführer der GmbH grundsätzlich abhängig beschäftigt im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Solche Lösungen sind möglich. Sie sollten aber rechtlich begleitet werden. Darüber hinaus sollte die Übernahme der Geschäftsführung durch den Sohn zuvor mit dem vertretenen Unternehmen abgesprochen werden. Ansonsten wird eine eventuell so-

---

**SPEZIELLE LÖSUNGEN SIND  
MÖGLICH, SOLLTEN ABER  
RECHTLICH BEGLEITET WERDEN.**

---

gar ausgleichsvernichtende Kündigung des Handelsvertretervertrages riskiert.

### **2. Erweiterung: Versicherungspflicht für Selbstständige**

Seit dem 1. Januar 1999 wurde die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI um den Kreis der Selbstständigen erweitert, die :

- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Diese Regelung erfasste insbesondere diejenigen Absatzmittler, die als selbstständige Handelsvertreter nur für ein Unternehmen tätig waren (so genannte Einfirmenvertreter) und selbst keinen Arbeitnehmer beschäftigten, dessen Entgelt 400 Euro pro Monat überschritt.

### **3. Sonderfall: Geschäftsführer einer Einmann-GmbH**

Nicht endgültig geklärt war jedoch, wie sich die Neuregelung auf Handelsvertreter auswirkte, die ihre Handelsvertretung in Form einer Einmann-GmbH betrieben. Kennzeichen dieser Konstellation ist es, dass der Handelsvertretervertrag nicht mit der natürlichen Person geschlossen wird, sondern mit der GmbH. Der Handelsvertreter selbst ist »nur« Alleingesellschafter und Geschäftsführer dieser GmbH. Einigkeit be-

stand insoweit nur darin, dass der Geschäftsführer nicht abhängig Beschäftigter der GmbH ist. Er hat als Alleingesellschafter vielmehr maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft.

Zur Frage, ob der Geschäftsführer dieser Einmann-GmbH nach der neuen Vorschrift des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein könne, gingen die Meinungen jedoch auseinander. Die Rentenversicherungsträger stellten bei ihrer Prüfung vor der Entscheidung des Bundessozialgerichts maßgeblich darauf ab, ob die GmbH mehrere Auftraggeber hatte oder nicht. Sie rechneten also die Verhältnisse der Einmann-GmbH dem Geschäftsführer zu. Der Geschäftsführer einer GmbH, die ihrerseits mehrere Unternehmen vertrat, war nach dieser Auffassung nicht rentenversicherungspflichtig. Vertrat die GmbH hingegen nur ein Unternehmen, war das Merkmal der Tätigkeit »auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber« erfüllt.

Dieser Auffassung ist das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 24.11.2005 nicht gefolgt. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI allein auf das Verhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der GmbH abzustellen ist. Für eine Zurechnung der Verhältnisse der GmbH zu außenstehenden Dritten sieht das Gericht hingegen keine Grundlage.

Das bedeutet: Ist die GmbH einziger oder zumindest der wesentliche Auftraggeber des Geschäftsführers, so ist eine der beiden wesentlichen Voraussetzungen der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige erfüllt. Es kommt nicht darauf an, ob die GmbH ihrerseits ein oder mehrere Unternehmen vertritt.

Zwar nicht ausdrücklich entschieden, aber den Gründen des Urteils deutlich zu entnehmen ist: Auch bei der Prüfung der zweiten Voraussetzung – Beschäftigung eines Arbeitnehmers mit einem Monatsgehalt von mehr als 400 Euro – soll es nur auf die Person des Geschäftsführers, nicht aber auf die GmbH an-

kommen. Selbst wenn die GmbH also Arbeitnehmer beschäftigt, bedeutet dies nicht, dass die Rentenversicherungspflicht deswegen entfällt.

### **4. Die Folgen der BSG-Entscheidung**

Die bislang vertretene Ansicht der Rentenversicherungsträger wurde vom Bundessozialgericht verworfen. Deshalb steht zu erwarten, dass die Rentenversicherungsträger die Fälle, in denen eine Versicherungspflicht bislang wegen mehrerer Auftraggeber der GmbH verneint wurde, erneut prüfen werden. Alleingesellschafter/Geschäftsführer einer Handelsvertretungs-GmbH werden sich nicht mehr darauf berufen können, die GmbH vertrete mehrere Unternehmen.

---

**FÜR EXISTENZGRÜNDER  
BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT ZUR  
BEFREIUNG.**

---

Die Rentenversicherungspflicht lässt sich nach dieser Rechtsprechung für Geschäftsführer einer Einmann-GmbH, die mehrere Unternehmen vertritt, auf Dauer nur noch dadurch vermeiden, dass

- entweder der Geschäftsführer der GmbH selbst mehrere Auftraggeber hat (Beispiel: Betreiben einer der Vertretungen als natürliche Person)
- oder der Geschäftsführer mindestens einen Arbeitnehmer über der Verdienstgrenze persönlich beschäftigt.

Eine weitere Alternative wäre das Betreiben der Handelsvertretung in Form einer Einmann-Aktiengesellschaft. Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht rentenversicherungspflichtig (§ 1 Satz 4 SGB VI). Die Gründung einer Aktiengesellschaft setzt allerdings ein Gründungskapital von 50 000 Euro voraus.

Für Existenzgründer, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI grundsätzlich versicherungspflichtig wären, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich auf Antrag zumindest zeitweise – bis zur Höchstdauer von drei Jahren – von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen (§ 6 Abs. 1a SGB VI). ←